



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 50 001/9-II/19/91

Wien, am 17. Jänner 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2000IAB
1992 -01- 21
zu 20081J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 21. November 1991 unter der Nr. 2008/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einnahmen von Radarstrafen an der A 9 in Oberösterreich, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß seit geraumer Zeit im Tunnel Wartberg 2 ein geheimes Radargerät stationiert ist?
2. Wenn ja, seit wann genau?
3. Wieviele Radarstrafen wurden aufgrund dieser Radarüberwachung bislang festgestellt?
4. Wie hoch sind die Gesamteinnahmen, die bislang über dieses Radargerät erzielt wurden?
5. Ist es möglich, daß Teile dieser Einnahmen oder auch die gesamten Einnahmen an die Pyhrnautobahn AG gegangen sind?
6. Wenn ja, welche Gesamtsumme ging an die PAG über?
7. Aufgrund welcher Rechtslage ist die Exekutive legitimiert, Strafgeld an eine Sondergesellschaft zu überweisen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß Artikel 11, Absatz 1, Ziffer 4, Bundes-Verfassungsgesetz, ist der Kompetenztatbestand "Straßenpolizei" in der Vollziehung Landessache. Nach Artikel 101, Absatz 1, B-VG, wird die Vollziehung jedes Landes von der Landesregierung ausgeübt.

Als Bundesminister für Inneres habe ich daher auch keine Zuständigkeit betreffend Einnahmen von Radarstrafen an der A 9 in Oberösterreich.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Im Tunnel Wartberg 2 der A 9 ist kein, auch nicht geheimes Radargerät stationiert. Nur im Bosrucktunnel wird seit März 1987 fallweise ein stationäres Radargerät eingesetzt. Die Entfernung des Bosrucktunnels vom Tunnel Wartberg 2 beträgt allerdings rund 50 Kilometer.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Bisher hat im Tunnel Wartberg 2 keine Radarüberwachung stattgefunden.

Zu Fragen 4 bis 6:

Die Beantwortung dieser Fragen entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3.

- 3 -

Zu Frage 7:

Es gibt keine Bestimmung, welche die Exekutive legitimiert, Strafgelder an eine Sondergesellschaft zu überweisen. Daher geschieht es auch nicht.

Gemäß § 100 Abs. 7, StVO 1960, sind die eingehobenen Strafgelder von der Behörde dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist.

Fraunhofer